

# GEMEINDE HIDDENHAUSEN

Gemeinde Hiddenhausen, Postfach 1263, 32110 Hiddenhausen

Herrn  
Klaus Löfflad  
Hopfenrohr 21  
32657 Lemgo

## DER BÜRGERMEISTER

**Amt für Ordnung und Umwelt**

Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen

Telefon: 05221 / 964-0

Internet: <http://www.hiddenhausen.de>

Datum: 12.02.2010

Aktenz.: 32 151-11 vol.

Auskunft erteilt	Telefon	Telefax	Zimmer	Email
Frau Vollmer	226	2969036	9	S.Vollmer@hiddenhausen.de

## Plakatierung Landtagswahl 2010

Sehr geehrter Herr Löfflad,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 06.02.2010 erteile ich Ihnen nach vorliegender Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW hiermit gemäß § 18 des Strassen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf jederzeitigen bedingungslosen Widerruf die Erlaubnis, bis zu **50 DIN A 1 und DIN A 0 Plakatträger** im Gemeindegebiet aufzustellen. Diese Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Das Anbringen der Plakate hat so zu erfolgen, dass Passanten und sonstige Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. beeinträchtigt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis übernimmt der Erlaubnisinhaber die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verkehrssicherungspflicht.
3. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus dieser Sondernutzungserlaubnis entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber. Er stellt die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
4. Bei Anbringung der Plakate ist insbesondere darauf zu achten, dass Verkehrszeichen nicht verdeckt werden und keine Sichtbeeinträchtigungen gegeben sind. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Plakate nicht an Masten bzw. Straßenlaternen angebracht werden, an denen Verkehrszeichen befestigt sind.
5. Die Plakate dürfen entsprechend § 4 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung 10 Wochen vor der Wahl auf den Verkehrsflächen und in Anlagen angebracht werden. Nach dem Wahltag am 09.05.2010 sind die Plakate innerhalb von 3 Tagen zu entfernen.
6. **Die Plakate dürfen nicht in Sichtfeldern der Einmündungen von Bundes- und Landstraßen aufgestellt werden, nicht an den Masten von Ampelanlagen oder an den Pfosten der Verkehrszeichen und Wegweisern befestigt werden.**

### Öffnungszeiten:

Montag	08.00 bis 13.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 bis 13.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr	

### Bankverbindungen:

Sparkasse Herford	BLZ 494 501 20	Kto. 10090
Volksbank Herford e.G.	BLZ 494 900 70	Kto. 134330400
Postbank Hannover	BLZ 250 100 30	Kto. 65023-304

Von dem Verbot der Werbung im Rahmen des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen wird Ihnen für die Zeit bis zum 09.05.2010 hiermit die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Unberührt von dieser Sondernutzungserlaubnis bleiben Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für das Plakatieren erforderlich sind.

Die Erlaubnis ist gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

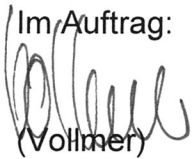
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:



Vollmer